

Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2023

Stand: 01.09.2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 19.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	96.702.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	104.778.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	128.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	93.269.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	95.904.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.168.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	49.960.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.673.100 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.541.700 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	146.110.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	156.406.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 39.791.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 42.120.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.

2. Gewerbesteuer 430 v. H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne der §§ 117 bzw. 119 Abs. 5 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 8.000 EUR je Konto oder Investitionsmaßnahme nicht übersteigen.

2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 12.000 EUR werden in den Teilhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).

3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, die im Einzelfall oberhalb folgender Wertgrenzen liegen:

a) Bewegliche Anlagegüter 50.000 EUR
b) Bauliche Investitionen 1.000.000 EUR

4. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Neustadt a. Rbge., den 19.01.2023

Stadt Neustadt a. Rbge.

(L.S.)

Dominic Herbst

.....
Bürgermeister